

NEWSLETTER



November 2026

1 Alle Steuerzahler

- 1.1 Kindergeldberechtigung richtet sich nach dem Lebensmittelpunkt des Kindes
- 1.2 Gesetzgebung: Kindergeld wird künftig auch ohne Antrag gezahlt

2 Freiberufler und Gewerbetreibende

- 2.1 Digitale Kassen und das Ende der Papierbons: Das plant die Bundesregierung ab 2028!
- 2.2 Inventur außerhalb des Bilanzstichtags: Diese Möglichkeiten gibt es
- 2.3 Fahrtkosten als Reisekosten: Bundesfinanzhof präzisiert den Betriebsstättenbegriff
- 2.4 Insolvenzverwaltervergütung: Rückstellung ist zulässig

3 Umsatzsteuerzahler

- 3.1 Steuersatzermäßigung im Hotel gilt nicht für Zusatzleistungen wie Fitness und Wellness

4 Arbeitgeber

- 4.1 Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung: Ab 2027 ausnahmslos verpflichtend
- 4.2 Bundesregierung beschließt Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2027
- 4.3 Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2027

5 Arbeitnehmer

- 5.1 Energiepreispauschale: Verfassungsgemäße Besteuerung

6 Für alle Steuerpflichtigen

- 6.1 Ab 2027 Standard: Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden
- 6.2 Bei E-Autos auch an die Förderung denken
- 6.3 Private Altersvorsorge: Neue Förderung ab 2027
- 6.4 Überlegungen zur Verlagerung von Ausgaben im „privaten“ Bereich

7 Für Vermieter

- 7.1 Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien

8 Für Kapitalanleger

- 8.1 Freistellungsaufträge prüfen und ggf. anpassen

9 Für Unternehmer

9.1 Der Countdown läuft: Ab 2027 müssen viele Unternehmen E-Rechnungen ausstellen

9.2 Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

10 Für GmbH-Geschäftsführer

10.1 Jahresabschluss für 2025 ist bis Ende 2026 offenzulegen

11 Für GmbH-Gesellschafter

11.1 Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

12 Für Arbeitgeber

12.1 Mindestlohn und Minijob: Neue Werte ab 2027

13 Für Arbeitnehmer

13.1 Steuerliche Aspekte zum anstehenden Jahreswechsel 2026/2027

14 Abschließende Hinweise

14.1 Verzugszinsen

14.1 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2026

1.1 Kindergeldberechtigung richtet sich nach dem Lebensmittelpunkt des Kindes

Nach § 64 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **wird Kindergeld nur einem Berechtigten ausgezahlt**. Da **eine Aufteilung ausscheidet**, ist darauf abzustellen, wo sich **das Kind überwiegend aufhält und wo es seinen Lebensmittelpunkt hat**. Von **den Eltern erbrachte Barunterhaltsleistungen sind kein geeignetes Kriterium** für die Beurteilung der Haushaltsaufnahme. Dies hat aktuell der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Strittig war die Kindergeldberechtigung für ein im Streitzeitraum (April bis Juli 2022) fast volljähriges Kind, für das der Vater (Kläger) zunächst Kindergeld bezog. Die Mutter des Kindes wohnte anfangs im gleichen Ort wie der Vater, wo beide den Sohn im Wechselmodell betreuten. Der Vater bezog das Kindergeld mit Zustimmung der Mutter.

Anfang 2020 verlegte die Mutter ihren Wohnsitz in einen zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehörenden Staat, wo sie seither wissenschaftlich tätig ist. Der Sohn ging zusammen mit seiner Mutter in das Ausland und besuchte dort seit Januar 2021 die Schule. Die Ferien verbrachte er bei seinem Vater. 2022 war der Sohn 108 Tage bei seinem Vater und 257 Tage bei der Mutter. Der Vater zahlte Unterhalt für den Sohn und überwies der Mutter das Kindergeld. Außerdem übernahm er u. a. Flugkosten und Kosten für den Nachhilfeunterricht.

Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab April 2022 auf. Sie ging davon aus, dass der Sohn überwiegend in den Haushalt der Mutter aufgenommen worden sei und ihr daher (als vorrangig Kindergeldberechtigte) das Kindergeld zustehe. Der hiergegen gerichteten Klage gab das Finanzgericht Sachsen statt. Doch damit gab sich die Familienkasse nicht zufrieden und bestritt die Revision – und zwar erfolgreich.

Hält sich das Kind **in den Haushalten beider Elternteile auf**, ist ausschlaggebend, wo sich das Kind **überwiegend aufhält und seinen Lebensmittelpunkt hat**. Es ist eine Frage der tatsächlichen Würdigung, ob die jeweilige Aufenthaltsdauer unter Berücksichtigung **der besonderen Umstände des Einzelfalls** (wie zum Beispiel ein gemeinsames Sorgerecht, eigenes Kinderzimmer, Möglichkeit des Kindes, den Aufenthalt frei zu wählen) die Annahme rechtfertigt, dass das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Eltern hat. **Entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse und nicht die Vorstellungen der Eltern von ihrem Betreuungsmodell**.

Auch der Umfang der **von den Eltern erbrachten Barunterhaltsleistungen ist kein geeignetes Kriterium** für die Beurteilung der Haushaltsaufnahme und der Frage, ob sich das Kind überwiegend bei einem Elternteil aufgehalten und dort seinen Lebensmittelpunkt gehabt hat.

Merke: § 64 Abs. 2 und 3 EStG knüpft die Rangfolge der Berechtigten entweder an die Haushaltsaufnahme als ein Obhutsverhältnis oder (nur wenn ein solches Verhältnis fehlt) an die Höhe der Unterhaltsrente. Die dadurch vorgegebene Rangfolge der Anknüpfungspunkte würde durchbrochen, würde man für das Kriterium der Haushaltsaufnahme Barunterhaltsleistungen berücksichtigen. Die vom Finanzgericht berücksichtigten finanziellen Leistungen des Vaters sind daher in die Gesamtwürdigung nicht einzubeziehen.

Kurzum: Mangels sonstiger besonderer Umstände war **der Aufenthalt des Sohnes bei der Mutter (klar) überwiegend**. Somit ist eine Haushaltsaufnahme allein bei der Mutter anzunehmen und **ihr Kindergeldanspruch vorrangig**.

Beachten Sie: Das Finanzgericht hatte aber nicht näher geprüft, ob **der Mutter überhaupt ein Anspruch auf deutsches Kindergeld zustand** oder ob dem Anspruch des Vaters ausländische Familienleistungen entgegenstanden (ggf. nach § 65 EStG). Daher muss das Finanzgericht **im zweiten Rechtsgang** klären, ob **nach dem Europäischen Koordinierungsrecht** der für den deutschen Kindergeldanspruch **nötige Inlandswohnsitz der Mutter zu fingieren ist**.

Quelle: BFH-Urteil vom 09.07.2026, Az. III R 8/25, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 256040; BFH, PM Nr. 54/26 vom 01.10.2026

1.2 Gesetzgebung: Kindergeld wird künftig auch ohne Antrag gezahlt

Das „**Gesetz zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes**“ ist nach der Zustimmung des Bundesrats **in trockenen Tüchern**.

Derzeit erhalten Eltern nach der Geburt eines Kindes ein Begrüßungsschreiben **mit einem QR-Code, der zu einem vorausgefüllten Kindergeldantrag** führt. Künftig soll das Kindergeld **im Regelfall ohne Antrag** ausgezahlt werden.

Umsetzung in zwei Stufen

Die Umstellung auf das antragslose Kindergeld **soll 2027 in zwei Stufen erfolgen**. Die Bundesregierung (Mitteilung vom 25.09.2026) hat hierzu **einen Zeitplan** veröffentlicht:

- **Ab Frühjahr 2027** soll die Neuerung zunächst für Familien gelten, **die bereits Kinder haben und Kindergeld beziehen**. Grund dafür ist, dass die relevanten Daten der Familienkasse schon vorliegen.
- **Ende 2027** soll dann **auch für erste Kinder** das Kindergeld antragslos ausgezahlt werden. **Voraussetzungen** dafür sind aber, dass mindestens ein Elternteil gemeinsam mit dem Kind **im Inland wohnt**, von diesem Elternteil **eine IBAN bekannt** ist und mindestens ein Elternteil **im Inland arbeitet**.

Antragsinformationen werden über Datenaustausch ermittelt

Das antragslose Kindergeld soll die bisherige Antragsstellung – **nicht die Prüfung des Kindergeldanspruchs – ersetzen**. Das heißt: Statt über einen Antrag soll **die Familienkasse** die relevanten Informationen künftig **über den Datenaustausch der Verwaltung erhalten**. Dieses sogenannte **Once-Only-Prinzip** soll dazu beitragen, **den bürokratischen Aufwand für Eltern zu reduzieren**.

Quelle: Gesetz zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes, BR-Drs. 491/26 (B) vom 25.09.2026; Die Bundesregierung, Mitteilung vom 25.09.2026: „Im Bundesrat beschlossen: Kindergeld künftig ohne Antrag“

2 Freiberufler und Gewerbetreibende

2.1 Digitale Kassen und das Ende der Papierbons: Das plant die Bundesregierung ab 2028!

Nach den Plänen der Bundesregierung müssen **viele offene Ladenkassen durch elektronische Kassensysteme ersetzt werden**. Ebenfalls mit Wirkung **ab 2028** soll **die Ausgabe von Papierbons durch die Bereitstellung digitaler Belege** abgelöst werden. Diese und weitere Pläne beinhaltet der Gesetzentwurf „zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und **zur Bekämpfung von**

Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen“.

Digitale Kassen

Offene Ladenkassen – ohne elektronische Aufzeichnungssysteme – werden **weiterhin verbreitet eingesetzt**. Gerade in **bargeldintensiven Branchen** besteht durch den Einsatz dieser Kassen eine einfache und schwer nachzuweisende **Möglichkeit, Umsätze nicht in voller Höhe zu erklären**. Daher besteht, so das Bundesfinanzministerium in seiner Mitteilung vom 23.09.2026 zum Regierungsentwurf, **ein gesteigertes Risiko der nicht ordnungsgemäßen Erfassung von Einnahmen** und damit in der Folge **von Steuerhinterziehung**.

Das Risiko soll durch **eine Neuregelung** (§ 146b Abs. 1 der Abgabenordnung (AO)-Entwurf) wie folgt reduziert werden: „Steuerpflichtige, deren **Gesamtumsatz** i. S. des § 19 Abs. 2 S. 1 des Umsatzsteuergesetzes **EUR 100.000 im Kalenderjahr überschreitet** und die einen land- und forstwirtschaftlichen oder einen gewerblichen Betrieb unterhalten oder freiberuflich tätig sind, müssen **ein elektronisches Aufzeichnungssystem** i. S. des § 146a Abs. 1 S. 1 AO i. V. mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Kassensicherungsverordnung verwenden (Kassenpflicht).“

Beachten Sie: Beim **Einsatz von elektronischen Kassen**, die den Anforderungen des § 146a AO entsprechen, werden **die Grundaufzeichnungen durch die zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) geschützt** und es werden Grundaufzeichnungen nach der digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) erzeugt. Damit wird **das Entdeckungsrisiko** bei einer nicht richtigen Erfassung von Einnahmen und damit von Steuerhinterziehungen **signifikant erhöht**.

Nicht unter diese Kassenpflicht sollen jedoch Steuerpflichtige fallen, die **Barzahlungen annehmen** und deren **Umsatz mit Bargeld unter EUR 12.000 im Kalenderjahr liegt** (vgl. § 146b Abs. 1 S. 2 AO-Entwurf). **Weitere Ausnahmen** kann das Bundesfinanzministerium durch **eine Rechtsverordnung** regeln. Dabei kommen etwa Vertrauenskassen oder die Direktvermarktung in Landwirtschaftsbetrieben sowie **Wochen- und Jahrmärkte** in Betracht.

Inkrafttreten: Wird die **Umsatzgrenze nach Abs. 1 erstmals überschritten**, dann greift die Kassenpflicht **ab dem 01.07. des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Umsatzgrenze überschritten wurde**. Nach dem Regierungsentwurf gilt die Kassenpflicht auch für diejenigen Steuerpflichtigen, die **die Umsatzgrenzen im Jahr 2026 überschritten haben**. In diesen Fällen gilt die Kassenpflicht bereits **ab dem 01.01.2028** und nicht erst ab dem 01.07.2028.

Beachten Sie: Im Zusammenhang mit dem Einsatz elektronischer Kassen sieht der Regierungsentwurf weitere Aspekte vor. Dies sind beispielsweise **diese Maßnahmen:**

- Einführung einer **Mitteilungspflicht bei einem Wechsel der TSE**.
- Schaffung eines **Steuerstraftatbestands beim Einsatz und Inverkehrbringen von Manipulationsprogrammen** für elektronische Aufzeichnungssysteme.

Digitaler Beleg statt Papierbon

Die **papierhafte Belegausgabepflicht** soll **ab dem Jahr 2028** durch **eine elektronische Belegbereitstellungspflicht** ersetzt werden.

Der Beleg muss **in einem standardisierten Datenformat** zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich des Bereitstellungswegs soll **Technologieoffenheit** bestehen.

Es sollen also **keine technischen Vorgaben** bestehen, wie der Beleg zur Entgegennahme bereitgestellt oder übermittelt werden muss. So soll es z. B. zulässig sein, wenn der Kunde unmittelbar

über eine Bildschirmanzeige (z. B. in Form eines QR-Codes) den elektronischen Beleg entgegennehmen kann.

Beachten Sie: Eine Übermittlung kann z. B. auch **als Download-Link**, per Near-Field-Communication (NFC), **per E-Mail** oder direkt in ein Kundenkonto erfolgen.

Merke: Der Anspruch des Kunden auf eine papierhafte Quittung soll bestehen bleiben. Jedoch soll der Steuerpflichtige einen papierhaften Beleg nur noch auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zur Verfügung stellen müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass digitale Belege künftig vorrangig sind und Papierbelege die Ausnahme bleiben.

Ausblick

Das Gesetz muss nun **das parlamentarische Verfahren** im Bundestag und im Bundesrat durchlaufen. In diesem Zuge sind **etwaige Änderungen nicht ausgeschlossen**.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen, Regierungsentwurf vom 23.09.2026; BMF, Mitteilung vom 23.09.2026: „Digitale Kassen und das Ende der Papierbons“

2.2 Inventur außerhalb des Bilanzstichtags: Diese Möglichkeiten gibt es

Das Jahresende steht vor der Tür – und das heißt **naturgemäß Inventurzeit**. Denn in vielen Unternehmen erfolgt dann **eine körperliche Bestandsaufnahme, oft am 31.12.** Doch das ist nicht zwingend erforderlich, es gibt **auch andere Möglichkeiten**.

Rechtliche Grundlagen

Die **handelsrechtliche Grundlage** für die Inventur bildet § 240 Handelsgesetzbuch (HGB). Danach hat **jeder Kaufmann** (vgl. aber auch die Befreiung nach § 241a HGB) zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs **ein Inventar** aufzustellen. Ein Inventar ist **ein vollständiges Verzeichnis** aller Vermögenswerte und Schulden. Um dieses zu erstellen, sind **zunächst die Bestände zu ermitteln**, d. h., es ist **eine Inventur durchzuführen**.

Stichtagsinventur

Die Inventur hat grundsätzlich **am Bilanzstichtag** zu erfolgen (**Stichtagsinventur**). Handels- und steuerrechtlich wird es aber nicht beanstandet, wenn die Inventur **innerhalb einer Frist von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag** vorgenommen wird.

Beachten Sie: Der am Tag der Inventur ermittelte Bestand muss in diesem Fall **mengen- und wertmäßig auf den Stichtag fortgeschrieben bzw. zurückgerechnet** werden.

Alternativen

Nach § 241 Abs. 3 HGB ist eine **zeitverschobene (vor- oder nachgelagerte) Inventur** zulässig. Hier muss die Bestandsaufnahme **innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Abschlussstichtag** erfolgen. Dies erfordert aber **einen relativ langen Zeitraum der Fortschreibung bzw. Rückrechnung**.

Zudem gibt es **zwei weitere Verfahren**:

- Bei der **permanenten Inventur** nach § 241 Abs. 2 HGB erfolgt die Aufnahme **nicht zu einem bestimmten Stichtag, sondern laufend**. Jeder Vermögensgegenstand ist im Laufe eines Jahres **mindestens einmal körperlich aufzunehmen**.
- Bei der Stichprobeninventur (§ 241 Abs. 1 HGB) wird der Bestand **mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Berechnungsmethoden** ermittelt. **Vorteil:** Es müssen nicht alle Vermögensgegenstände körperlich aufgenommen werden. **Nachteil:** Komplexe Ermittlung und Dokumentation.

2.3 Fahrtkosten als Reisekosten: Bundesfinanzhof präzisiert den Betriebsstättenbegriff

Durch **die Neuordnung des steuerlichen Reisekostenrechts** (mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2014) wurde der **für die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit** relevante Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte **durch den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte ersetzt**. In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof nun u. a. herausgestellt, dass **der Begriff der Betriebsstätte** nicht durch den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte vorgegeben ist, sondern im Grundsatz (wie bisher) **normspezifisch eigenständig bestimmt** werden muss.

Im Streitfall erzielte der Steuerpflichtige (ein Seelotse) **Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit**. Strittig war hier vor allem, ob er **eine Betriebsstätte** i. S. des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) hatte. Da dies allerdings **nicht der Fall** war, waren die Aufwendungen des Steuerpflichtigen **für seine Fahrten** von der Wohnung zu den einzelnen Lotseinsätzen **in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig** (keine Begrenzung auf die Entfernungspauschale) – und auch die geltend gemachten **Verpflegungsmehraufwendungen waren abziehbar**.

Entscheidungsgründe

Eine Betriebsstätte setzt **eine ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung** voraus, die der Steuerpflichtige **nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, d. h. fortdauernd und immer wieder** zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsucht. Dies erfordert, **den ortsgebundenen Mittelpunkt** der dauerhaft angelegten Tätigkeit zu bestimmen. Die Erledigung **bloßer Hilfs- und Nebentätigkeiten ist nicht ausreichend**.

Diese **normspezifische Auslegung** des Begriffs der Betriebsstätte in § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 S. 1 EStG durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist **auch nach dem Inkrafttreten der steuerlichen Reisekostenreform maßgeblich**.

Merke: Soweit der Bundesfinanzhof in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Seelotsen im jeweiligen Lotsrevier oder Lotsbezirk eine großräumige Betriebsstätte angenommen hat, hält er unter der Geltung des geänderten Reisekostenrechts für Arbeitnehmer daran nicht mehr fest.

Die vom Gesetzgeber gewollte grundsätzliche Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Gewinnermittlern im steuerlichen Reisekostenrecht findet ihre Grenze in den gesetzlichen Bestimmungen, wie sie sich im Kontext darstellen. Danach kommt die Annahme einer großräumigen Betriebsstätte eines See- und Hafenlotsen nach der Änderung des Reisekostenrechts der Arbeitnehmer nicht mehr in Betracht.

Quelle: BFH-Urteil vom 23.06.2026, Az. VIII R 13/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 255928; BFH, PM Nr. 51/26 vom 24.09.2026

2.4 Insolvenzverwaltervergütung: Rückstellung ist zulässig

Insolvenzschuldner können **Insolvenzverwaltervergütungen als Betriebsausgaben abziehen**, soweit die Geschäftsführung des Insolvenzverwalters dazu dient, **betriebliche Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners** zu befriedigen. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof eine **für die Insolvenzpraxis wichtige Frage geklärt**.

Beachten Sie: Bei einer Gewinnermittlung **durch Bilanzierung** kommt für den Vergütungsanspruch des Insolvenzverwalters beim Insolvenzschuldner **die Bildung einer Rückstellung** für ungewisse Verbindlichkeiten in Betracht.

Sachverhalt

Wegen seiner Prozessführungsbefugnis als Insolvenzverwalter führte der Kläger das Verfahren für den Insolvenzschuldner. In den Streitjahren 2015 bis 2017 machte er hinsichtlich seiner Ansprüche auf die Insolvenzverwaltervergütung in den Steuererklärungen für den Insolvenzschuldner den Abzug von Betriebsausgaben in Form von Rückstellungen geltend.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Rheinland-Pfalz erkannten die Rückstellungen jedoch nicht an, sodass der Kläger Revision einlegte – und zwar erfolgreich.

Die Geschäftsführung des Klägers bezog sich **ganz überwiegend auf die Befriedigung betrieblicher Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners** und insofern auf dessen passives Betriebsvermögen. Gibt es keinen Zweifel **an der betrieblichen Veranlassung eines abgrenzbaren Teils der Insolvenzverwaltervergütung**, besteht **kein Aufteilungs- und Abzugsverbot**. Notfalls ist der abziehbare betriebliche Anteil zu schätzen.

Das Finanzgericht muss nun im zweiten Rechtsgang u. a. prüfen, ob der Insolvenzschuldner in den Streitjahren **noch zur Bilanzierung berechtigt war**. Sollte das nicht mehr der Fall gewesen sein, wären **keine Rückstellungen zulässig**. Der **Betriebsausgabenabzug** wäre dann **erst im Jahr der Zahlung der Insolvenzverwaltervergütung** möglich.

Quelle: BFH-Urteil vom 25.06.2026, Az. III R 35/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 256114; BFH, PM Nr. 57/26 vom 08.10.2026

3 Umsatzsteuerzahler

3.1 Steuersatzermäßigung im Hotel gilt nicht für Zusatzleistungen wie Fitness und Wellness

Der Bundesfinanzhof hat mit drei Urteilen entschieden, dass **an Hotelgäste erbrachte Frühstücksleistungen sowie die Zugangsgewährung zu Fitness- und Wellnessseinrichtungen nicht dem ermäßigten Steuersatz (7 %)** nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) unterliegen, ohne dass hierin ein Verstoß gegen das Unionsrecht zu sehen ist.

Hintergrund

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 1 UStG ermäßigt sich die Umsatzsteuer **auf 7 % für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen**, die ein Unternehmer **zur kurzfristigen Beherbergung** von Fremden bereithält, sowie für die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Dies gilt nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 2 UStG **nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen**, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Bei den Urteilen handelt es sich um **Nachfolgeentscheidungen zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs**. Dabei geht es um **Zeiträume, in denen Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** bei eigenständiger Betrachtung **noch dem Regelsteuersatz (19 %)** unterlagen. Mit Wirkung **ab 2026** wurde die Umsatzsteuer **für Speisen in der Gastronomie allerdings auf 7 % reduziert**. Für **Getränke** gelten demgegenüber **weiterhin 19 %**.

Die Entscheidungen im Überblick

Die Entscheidungen des Bundesfinanzhofs enthalten **insbesondere diese praxisrelevanten Aussagen**:

- **Frühstücksleistungen an Hotelgäste dienen nicht unmittelbar der Beherbergung**, die sich im Kern auf die Verschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit bezieht. Zu dieser tritt **das Frühstück nur ergänzend** hinzu. Demzufolge handelt es sich bei Frühstücksleistungen an Hotelgäste um eine **in den Streitjahren dem Regelsteuersatz unterliegende Leistung**.
- Mit der **Zurverfügungstellung von Fitness- und Wellnesseinrichtungen** an Hotelgäste erbringt ein Hotel **dem Regelsteuersatz unterliegende Leistungen**. Denn auch Fitness- und Wellnesseinrichtungen dienen **nicht unmittelbar der Beherbergung**.
- **Die Bereitstellung von Parkplätzen**, die nicht nur den Übernachtungsgästen eines Hotels, sondern darüber hinaus **allen anderen** Besuchern des Hotels wie auch der Allgemeinheit **frei und unentgeltlich zur Verfügung** stehen, begründet **keine gegen Entgelt erbrachte sonstige Leistung**.
- In der Entscheidung V R 11/26 (XI R 14/23; XI R 22/21) wies der Bundesfinanzhof darauf hin, dass er aufgrund der vom Finanzgericht Niedersachsen getroffenen Feststellung, dass die Klägerin in ihren Hotels **für die Hotelgäste „unentgeltlich“ ein „offenes“ WLAN** vorhielt, nicht beurteilen kann, ob hinsichtlich des Zugangs zum WLAN – **wie bei der Parkplatzüberlassung – von einer nichtsteuerbaren Leistung** auszugehen ist oder dieses nur von Hotelgästen genutzt werden konnte. Hierzu sind in einem zweiten Rechtsgang weitere Feststellungen zu treffen. Dabei ist der Frage nachzugehen, ob es sich **bei der Gewährung des Zugangs zum WLAN** nach den Verhältnissen des Streitjahrs **um die Einräumung eines verbrauchsfähigen Vorteils handelte**.

Merke: Der Bundesfinanzhof hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass sich aus einer aus einem fehlenden Entgelt ergebenden Nichtsteuerbarkeit in Bezug auf die Parkplatzüberlassung – und ggf. in Bezug auf das WLAN – weder eine Entnahmebesteuerung noch eine Einschränkung des Vorsteuerabzugs ergibt.

Weiterführender Hinweis

Im Zuge der **Steuersatzreduzierung für Speisen** mit Wirkung ab 2026 hatte **das Bundesfinanzministerium** mit Schreiben vom 22.12.2025 **Vereinfachungen verfügt**. So wurde **der Aufteilungsschlüssel für kurzfristige Beherbergungsleistungen** angepasst. Hier geht es um **in einem Pauschalangebot enthaltene, dem Regelsteuersatz unterliegende Leistungen** (z. B. Saunanutzung). Diese Leistungen dürfen in der Rechnung **zu einem Sammelposten** (z. B. „Business-Package“) zusammengefasst und **in einem Betrag ausgewiesen** werden.

Beachten Sie: Bis dato wurde es nicht beanstandet, wenn **der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit 20 % des Pauschalpreises** angesetzt wird. Dieser Satz wurde **mit Wirkung ab 2026 auf 15 % reduziert**, da Teile des Frühstücks nun dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

Quelle: BFH-Urteile vom 21.05.2026, Az. V R 8/26 (Az. XI R 11/23; Az. XI R 34/20), Az. V R 10/26 (Az. XI R 13/23; Az. XI R 7/21) und Az. V R 11/26 (Az. XI R 14/23; Az. XI R 22/21); BFH, PM Nr. 55/26 vom 01.10.2026; BMF-Schreiben vom 22.12.2025, Az. III C 2 - S 7220/00023/014/027

4 Arbeitgeber

4.1 Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung: Ab 2027 ausnahmslos verpflichtend

Für eine elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) sind die notwendigen Daten aus der Entgeltabrechnung und der Finanzbuchhaltung elektronisch zu übermitteln. Haben sich Arbeitgeber von dem euBP-Verfahren auf Antrag befreien lassen, ist zu beachten, dass eine Befreiung nur bis zum 31.12.2026 möglich ist.

Hintergrund

Bereits seit 2023 sind Arbeitgeber verpflichtet, ihre prüfrelevanten Lohndaten elektronisch aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) zu übermitteln. Seit 2025 gilt dies auch für Daten der Finanzbuchhaltung. Ein Verzicht auf die elektronische Datenübertragung ist auf Antrag nach § 126 Sozialgesetzbuch (SGB) IV möglich – allerdings nur bis Ende 2026, da die Übermittlung von euBP-Daten für alle Abrechnungsfälle ab dem 01.01.2027 verpflichtend ist.

Beachten Sie: Weiterführende Informationen erhalten Sie u. a. auf der Webseite der DRV unter www.iww.de/s6497.

4.2 Bundesregierung beschließt Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2027

Die Bundesregierung hat die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2027 beschlossen. Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung (u. a. auch die Beitragsbemessungsgrenzen) festgesetzt. Der Bundesrat muss aber noch zustimmen.

Nachfolgend sind zwei wichtige Rechengrößen auszugsweise aufgeführt (weitere Werte unter www.iww.de/s16267):

- Monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung: EUR 8.850 (2026: EUR 8.450),
- Monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung: EUR 10.900 (2026: EUR 10.400).

Quelle: Entwurf der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2027; BMAS vom 07.10.2026: „Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2027“

4.3 Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2027

Die Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert für freie Unterkunft EUR 289 monatlich betragen (in 2026 = EUR 285).

Der monatliche Sachbezugswert für Verpflegung soll in 2027 um EUR 10 auf EUR 355 steigen.

Beachten Sie: Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet ergeben sich für 2027 die nachfolgenden Sachbezugswerte **für die jeweiligen Mahlzeiten** (Werte für 2026 in Klammern):

Frühstück:

- monatlich: EUR 73 (EUR 71)
- kalendertäglich: EUR 2,43 (EUR 2,37)

Mittag- bzw. Abendessen:

- monatlich: EUR 141 (EUR 137)
- kalendertäglich: EUR 4,70 (EUR 4,57)

Quelle: Entwurf der 17. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

5 Arbeitnehmer

5.1 Energiepreispauschale: Verfassungsgemäße Besteuerung

Die **Besteuerung der Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern als Einnahme ist verfassungsgemäß**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund

Im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 erhielten aktiv erwerbstätige Steuerpflichtige **eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale i. H. von EUR 300**. Arbeitnehmern wurde diese Pauschale **über ihre Arbeitgeber ausgezahlt**. Das Finanzamt berücksichtigte diese **bei der Einkommensteuerveranlagung als steuerpflichtigen Arbeitslohn**.

Im Streitfall machte ein Arbeitnehmer geltend, dass **die Besteuerung verfassungswidrig sei**. Doch dieser Sichtweise ist der Bundesfinanzhof **nicht gefolgt**.

Entscheidungsgründe

Die Energiepreispauschale wurde **dem individuellen Steuersatz** unterworfen und somit **als „Nettosubvention“** gewährt. Dies verstößt **nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes**.

Die gerügte **Ungleichbehandlung gegenüber pauschal besteuerten Arbeitnehmern („Minijobber“)**, denen die Energiepreispauschale ohne Besteuerung **als „Bruttosubvention“** ausgezahlt wurde, überzeugte den Bundesfinanzhof nicht. Die **unterschiedliche Behandlung war gerechtfertigt**, da es sich bei dieser Personengruppe typischerweise **um Anspruchsberechtigte aus dem Niedriglohnsektor** und somit besonders bedürftige Personen gehandelt hat.

Beachten Sie: Dem Gesetzgeber, so der Bundesfinanzhof, ist es auch unbenommen, **jenseits des staatlichen Steuerzugriffs** im Rahmen des Einkommensteuergesetzes **freiwillige Staatsleistungen auszureichen**. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Gesetzgeber **die Leistungen aus sozialpolitischen Erwägungen einkommensabhängig besteuern will**.

Quelle: BFH-Urteil vom 11.06.2026, Az. VI R 15/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 255756; BFH, PM Nr. 49/26 vom 14.09.2026

6.1 Ab 2027 Standard: Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden

Viele Verwaltungsakte (dazu zählen insbesondere **Steuerbescheide**) werden bereits digital bekannt gegeben. Ab **2027 wird die elektronische Bekanntgabe jedoch zum Regelfall** und die postalische Bekanntgabe zur Ausnahme.

Hintergrund: Durch die Neufassung des § 122a der Abgabenordnung (AO) **sollte die elektronische Bekanntgabe bereits 2026 zum Standard werden**. Durch das „Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen“ (BGBl I 2025, Nr. 353) wurde **der Anwendungszeitpunkt allerdings auf 2027 verschoben**, sodass Folgendes zu beachten ist (vgl. hierzu auch das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 13.08.2026, Az. IV D 1 - S 0284-a/00002/011/237):

- Wurde oder wird **in 2026 in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt**, erfolgt die Bekanntgabe grundsätzlich **elektronisch**. In allen anderen Fällen erfolgt **weiterhin eine postalische Bekanntgabe**.
- **Ab 2027** ergeht der Steuerbescheid **grundsätzlich elektronisch, solange kein Antrag auf postalische Bekanntgabe** gestellt wurde. Verfügt der Steuerpflichtige aber **weder über ein bereitgestelltes aktives ELSTER-Konto** noch über einen Berater **mit elektronisch übermittelter Empfangsvollmacht**, **bleibt es** – auch ohne Antrag – **zunächst bei der postalischen Bekanntgabe**.
- **Neue Bekanntgabefiktion:** Ein nach § 122a AO elektronisch bekanntzugebender Verwaltungsakt gilt **am vierten Tag nach seiner Bereitstellung zum Datenabruf als bekannt gegeben**. Auch wenn die abrufberechtigte Person am Tag der Bereitstellung zum Datenabruf elektronisch weiterhin über die Möglichkeit des Abrufs und ihre Rechtswirkungen zu benachrichtigen ist, **hat diese Benachrichtigung nur eine Hinweisfunktion**. Sie ist (abweichend von der bisherigen Rechtslage) **nicht mehr Anknüpfungspunkt der Bekanntgabe-Vermutung**.

6.2 Bei E-Autos auch an die Förderung denken

Die staatliche E-Auto-Förderung unterstützt **Privatpersonen beim Kauf oder beim Leasing eines erstmals im Inland zugelassenen Neufahrzeugs** der EU-Fahrzeugklasse M1 mit rein batterieelektrischem Antrieb oder bestimmten Fahrzeugen mit extern aufladbarem Hybridantrieb (Plug-in-Hybride und Range-Extender). Eine Statistik des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zeigt, dass **bis Anfang August 26.875 Förderanträge bewilligt** worden sind.

Die festgelegte Einkommensgrenze liegt **bei maximal EUR 80.000 zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen**. Die Einkommensgrenze **verschiebt sich für bis zu zwei Kinder (unter 18 Jahren) um EUR 5.000 je Kind nach oben**. Sie liegt bei Familien mit zwei oder mehr Kindern damit **bei maximal EUR 90.000 zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen**.

Eine **Antragstellung** ist seit dem 19.05.2026 **möglich**. Förderfähig sind Fahrzeuge, die **nach dem 01.01.2026 neu zugelassen** werden, **wobei** die Förderung **auch rückwirkend beantragt** werden kann. Entscheidend ist das Datum der Neuzulassung nach dem 01.01.2026. Die Förderhöhe ist gestaffelt und kann **bis zu EUR 6.000** betragen.

Beachten Sie: Weitere **Hinweise (auch zur Antragstellung)** hat das Bundesumweltministerium unter **www.iww.de/s15016** zusammengestellt.

6.3 Private Altersvorsorge: Neue Förderung ab 2027

Eine **neue staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge** wird das „Riester-Sparen“ **ab 2027 ersetzen**. Dabei wird es grundsätzlich **zwei Produktkategorien** zur Auswahl geben: **Altersvorsorgedepots** (inkl. Standarddepot) und **Garantieprodukte**. Welche Variante geeignet ist, hängt vor allem von den individuellen Präferenzen ab. So dürften sich **für risikoaverse Anleger möglicherweise Garantieprodukte** eignen. Diese beinhalten **feste Zusagen**, welcher Betrag zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens erreicht wird (**80 oder 100 % der eingezahlten Beträge**).

Die **Berechnung der Zulage** wird künftig **beitragsproportional** und damit einfacher erfolgen. Das heißt:

- Sparer erhalten bis zu einem **jährlichen Eigenbeitrag von EUR 360 für jeden gesparten EUR vom Staat Cent 50 als Grundzulage**.
- Für **weitere EUR 1.440**, die sie jährlich sparen (d. h. **von EUR 361 bis EUR 1.800**), erhalten sie **Cent 25 pro gespartem EUR**.

Für **jedes Kind** erhält ein Elternteil **zusätzlich eine Kinderzulage von 100 % auf jeden eingezahlten EUR**. Der **Höchstbetrag von EUR 300 pro Kind** wird bei einem jährlichen Eigenbeitrag **von EUR 300** erreicht.

Beachten Sie: Auf diese und weitere Aspekte hat das Bundesfinanzministerium hingewiesen („Fragen und Antworten zur Reform der geförderten privaten Altersvorsorge“, Stand: 05.05.2026, unter: www.iww.de/s15370).

6.4 Überlegungen zur Verlagerung von Ausgaben im „privaten“ Bereich

Im „privaten“ Bereich kommt es vor allem auf die **persönlichen Verhältnisse** an, ob Ausgaben vorgezogen oder in das Jahr 2027 verlagert werden sollten.

Eine Verlagerung kommt bei **Sonderausgaben** (z. B. Spenden) oder **außergewöhnlichen Belastungen** (z. B. Arzneimittel) in Betracht. Bei außergewöhnlichen Belastungen sollte man die **zumutbare Eigenbelastung** im Blick haben, deren Höhe vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und von der Anzahl der Kinder abhängt.

Praxistipp: Ist bereits abzusehen, dass die zumutbare Eigenbelastung in 2026 nicht überschritten wird, sollten offene Rechnungen (nach Möglichkeit) erst in 2027 beglichen werden. Ein Vorziehen lohnt sich, wenn in 2026 bereits hohe Aufwendungen getätigt wurden.

In die Überlegungen sind auch vorhandene **Verlustvorträge** einzubeziehen, die Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen eventuell wirkungslos verpuffen lassen.

Handwerkerleistungen

Für Handwerkerleistungen (**nur Lohnkosten, keine Materialkosten**) gewährt der Fiskus **eine Steuerermäßigung**, wobei **ein Höchstbetrag (20 % der Lohnkosten, maximal EUR 1.200)** zu beachten ist.

Nach den Plänen der Bundesregierung soll die Steuerermäßigung **mit Wirkung ab 2027 unattraktiver** werden (vgl. den Regierungsentwurf für ein Einkommensteuerreformgesetz 2027). Statt 20 % der Lohnkosten sollen **ab 2027 nur noch 15 %** der begünstigten Aufwendungen berücksichtigt werden können. Zugleich soll **der Höchstbetrag von EUR 1.200 auf EUR 900 sinken**.

Kurzum: Wer Handwerkerarbeiten ohnehin plant, für den könnte es steuerlich günstiger sein, **diese in 2026** ausführen zu lassen. Es reicht jedoch nicht aus, dass die Arbeiten noch in 2026 erbracht werden. Denn für die zeitliche Zuordnung der Steuerermäßigung ist **das Jahr der unbaren Zahlung** maßgebend und es muss eine Rechnung vorliegen (§ 35a Abs. 5 S. 3 Einkommensteuergesetz).

Merke: Ist der Höchstbetrag in 2026 bereits ausgeschöpft, kann es mitunter aber auch sinnvoll sein, anstehende Handwerkerleistungen in das nächste Jahr zu verschieben. Dasselbe gilt, wenn in 2026 z. B. wegen Verlusten aus einer selbstständigen Tätigkeit keine Einkommensteuer anfällt. Denn dann kann kein Abzug von der Steuerschuld vorgenommen werden. Ein Vor- oder Rücktrag der Steuerermäßigung ist nicht möglich.

7 Für Vermieter

7.1 Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die **Einkünfteverlagerung** hinzuweisen, also z. B. auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

Antrag auf Grundsteuererlass

Bei erheblichen Mietausfällen in 2026 besteht **bis zum 31.03.2027** die Möglichkeit, einen **teilweisen Erlass der Grundsteuer** zu beantragen.

Voraussetzung ist eine **wesentliche Ertragsminderung**, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag **um mehr als die Hälfte** gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die **Grundsteuer um 25 % erlassen** werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein **Grundsteuererlass von 50 %** möglich.

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern in 2026 **größere Erhaltungsaufwendungen** vorliegen, dürfen diese grundsätzlich **auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden**, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann. Die Verteilung ist zulässig für **Gebäude im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen**.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der anschaffungsnahe Herstellungskosten zu beachten. Denn **Investitionen innerhalb von drei Jahren** nach der Anschaffung können, wenn sie **15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes** übersteigen, nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Aufwendungen wirken sich dann „nur“ über die **langjährige Gebäude-Abschreibung** aus.

Praxistipp: Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu sichern, kann es ratsam sein, die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen zu unterschreiten.

Weitere Informationen zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten liefert u. a. ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 26.01.2026 (Az. IV C 1 - S 2253/00082/001/064).

Verbilligte Vermietung (unter Angehörigen)

Gerade wenn eine **Immobilie an nahe Angehörige zu Wohnzwecken** überlassen wird, liegt das **Entgelt häufig unterhalb der ortsüblichen Miete**. Um sich in diesen Fällen dennoch **den vollen Werbungskostenabzug** zu sichern, sind folgende Punkte zu beachten:

- Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 50 % der ortsüblichen Miete**, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil **aufzuteilen**. Dies hat zur Folge, dass nur die auf den entgeltlich überlassenen Teil entfallenden Aufwendungen als Werbungskosten abziehbar sind.
- Beträgt das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete**, gilt die Wohnungsüberlassung als entgeltlich, sodass die mit der Wohnungsüberlassung zusammenhängenden Kosten **in vollem Umfang** abziehbar sind.
- Bei einer Nutzungsüberlassung **zu mindestens 50 %, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete**, ist ein ungekürzter Werbungskostenabzug nur dann möglich, wenn sich bei einer **Totalüberschussprognose** auf Dauer ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Ist dies nicht der Fall, ist ein Werbungskostenabzug nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung möglich.

Beachten Sie: Bei Vergleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete ist die Kaltmiete zuzüglich der umlagefähigen Betriebskosten, also **die ortsübliche Warmmiete** maßgebend.

Merke: Durch den fortschreitenden Mietniveaustieg muss die Grenze von 66 % im Auge behalten werden. Wird die Grenze unterschritten, sollte die Miete angepasst werden, um den vollen Werbungskostenabzug weiter zu sichern.

8 Für Kapitalanleger

8.1 Freistellungsaufträge prüfen und ggf. anpassen

Der Sparer-Pauschbetrag (**EUR 1.000**; bei **zusammenveranlagten Ehegatten** sind es **EUR 2.000**) wird von den Banken nur berücksichtigt, wenn **ein Freistellungsauftrag erteilt wird**. Demzufolge sollten Kapitalanleger **ihre erteilten Freistellungsaufträge** dahin gehend überprüfen, ob die vom Steuerabzug freigestellten Beträge noch optimal aufgeteilt sind oder **ob eine neue Aufteilung** sinnvoll erscheint.

9 Für Unternehmer

9.1 Der Countdown läuft: Ab 2027 müssen viele Unternehmen E-Rechnungen ausstellen

Für viele Unternehmen beginnt **im Jahr 2027 die nächste Stufe der E-Rechnungspflicht**. Das heißt: Im **inländischen B2B-Bereich** müssen elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) nicht nur empfangen, sondern auch ausgestellt und übermittelt werden. Wer die Umstellung bislang aufgeschoben hat, für den wird es nunmehr höchste Zeit, aktiv zu werden.

Hintergrund

Nach § 14 Abs. 1 S. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine elektronische Rechnung eine Rechnung, die **in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht**.

Der **Empfang einer E-Rechnung** ist (ohne Übergangsregelung) **bereits seit dem 01.01.2025** durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten.

Beachten Sie: Für den Empfang reicht die **Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs** aus.

Mit Wirkung ab dem Jahr 2027 gilt für inländische B2B-Umsätze grundsätzlich eine E-Rechnungspflicht, wenn Unternehmen **in 2026 einen Gesamtumsatz von über EUR 800.000** erzielt haben. Das heißt im Umkehrschluss: Bei einem **Umsatz von bis zu EUR 800.000** besteht ein Wahlrecht bzw. sind Unternehmer **erst ab 2028** zur Ausstellung einer E-Rechnung verpflichtet.

Merke: In einem FAQ-Katalog weist das Bundesfinanzministerium im Zusammenhang mit den Übergangsregelungen darauf hin, dass „ein EDI-Verfahren, das nicht ohnehin die Voraussetzungen an eine E-Rechnung erfüllt, noch bis zum Ablauf des Jahres 2027 verwendet werden“ kann. Diese und weitere Fragen und Antworten (Stand: März 2026) sind unter **www.iww.de/s12323** abrufbar.

Nicht unter die E-Rechnungspflicht fallen insbesondere nach § 4 Nr. 8 bis Nr. 29 UStG steuerfreie Umsätze, Kleinbetragsrechnungen bis EUR 250 und Fahrausweise.

Auch Kleinunternehmer (§ 19 UStG) müssen keine E-Rechnungen ausstellen. Sie müssen diese aber gleichwohl empfangen können.

9.2 Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung z. B. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen. Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung**, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das **Zu- und Abflussprinzip**. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach **regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben** innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Degressive Abschreibung

Durch das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm (BGBl I 2025, Nr. 161) kann für **bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens**, die **nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028** angeschafft oder hergestellt worden sind, statt der linearen **eine degressive Abschreibung genutzt werden**. Der **%-Satz darf höchstens das Dreifache** des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden %-Satzes betragen **sowie 30 % nicht übersteigen**.

Beachten Sie: Die **degressive Abschreibung** wurde **während der Coronapandemie zeitlich befristet eingeführt** und zuletzt mit dem Wachstumschancengesetz für Wirtschaftsgüter, die **nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025** angeschafft oder hergestellt worden sind, wieder ermöglicht. Der Abschreibungssatz wurde **hier auf 20 % (höchstens das Zweifache** der linearen Abschreibung) festgelegt.

Abschreibung für Elektrofahrzeuge

Bei **Elektrofahrzeugen** nach § 9 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, die zum Anlagevermögen gehören **und nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028** angeschafft worden sind, kann **eine arithmetisch-degressive Abschreibung mit fallenden Staffelsätzen** genutzt werden.

Im Jahr der Anschaffung können 75 % der Anschaffungskosten abgeschrieben werden. Und danach: **im ersten** darauffolgenden Jahr 10 %, **im zweiten und dritten** darauffolgenden Jahr jeweils 5 %, **im vierten** darauffolgenden Jahr 3 % und **im fünften** darauffolgenden Jahr dann 2 %.

10 Für GmbH-Geschäftsführer

10.1 Jahresabschluss für 2025 ist bis Ende 2026 offenzulegen

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen **ihre Jahresabschlüsse** der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln. Die Unterlagen sind **spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag** des Geschäftsjahrs zu übermitteln, auf das sie sich beziehen. Das bedeutet: Ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, gilt für den **Jahresabschluss 2025 somit der 31.12.2026**.

Merke: Kleinstkapitalgesellschaften (nach § 267a Handelsgesetzbuch) müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung) einreichen. Zudem können sie ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Kommt das jeweilige Unternehmen seiner Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das Bundesamt ein Ordnungsgeld an **(regelmäßig in Höhe von EUR 2.500)**.

Beachten Sie: Weitere Informationen zum Ablauf des Ordnungsgeldverfahrens erhalten Sie unter www.iww.de/s11622.

11 Für GmbH-Gesellschafter

11.1 Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen sollten auf ihre **Fremdüblichkeit und Angemessenheit** hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen **neue Vereinbarungen** getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies zeitnah schriftlich zu fixieren. Vertragsinhalte wirken sich bei **beherrschenden Gesellschaftern** nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich, wie vereinbart, durchgeführt werden.

12 Für Arbeitgeber

12.1 Mindestlohn und Minijob: Neue Werte ab 2027

Derzeit gilt in Deutschland ein Mindestlohn von **EUR 13,90** pro Stunde. Nach der „Fünften Mindestlohnanpassungsverordnung“ (BGBl I 2025, Nr. 268) sind **ab dem 01.01.2027** dann **EUR 14,60** relevant. Die Erhöhung hat auch Auswirkungen auf **die Minijob-Grenze** (derzeit EUR 603 monatlich), da diese an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist.

Beachten Sie: Die **Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes erzielt wird. Sie wird berechnet, indem **der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet** wird.

Das heißt: Bei einem Mindestlohn von EUR 14,60 ergibt sich **ab dem 01.01.2027 eine Geringfügigkeitsgrenze** i. H. von **EUR 633** ($\text{EUR } 14,60 \times 130 \div 3$).

Der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung steigt

Für **gewerbliche Minijobs** (bzw. geringfügige Beschäftigungen) beträgt der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung **13 %**. Mit Wirkung ab 2027 wurde der Beitragssatz nun **erhöht** (GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz, BGBl I 2026, Nr. 228). Maßgeblich sind dann **der allgemeine Beitragssatz sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz (das wären zusammen aktuell 17,5 %)**.

Beachten Sie: Die Anhebung betrifft „nur“ **gewerbliche Minijobs**. Der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung für geringfügig entlohnte Beschäftigungen in **Privathaushalten beträgt somit weiterhin 5 %**.

13 Für Arbeitnehmer

13.1 Steuerliche Aspekte zum anstehenden Jahreswechsel 2026/2027

Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, **berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile** vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich **das Zu- und Abflussprinzip**. Sofern **die Werbungskosten** insgesamt **unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von EUR 1.230** (nach dem Regierungsentwurf für ein Einkommensteuerreformgesetz 2027 ist **mit Wirkung ab 2027 eine Erhöhung um EUR 200 geplant**) liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (zum Beispiel für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit **in das Jahr 2027 verschoben werden**.

Beachten Sie: Spätestens zum Jahresende 2026 sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten **von steuerfreien und begünstigten Lohnbestandteilen** optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen auch **Sachbezüge** (monatliche Freigrenze von EUR 50) oder **der Rabattfreibetrag von EUR 1.080 (jährlich)** für vom Betrieb angebotene Waren.

14 Abschließende Hinweise

14.1 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.07.2026 bis zum 31.12.2026 beträgt **1,52 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,52 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **10,52 %***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 9,52 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.01.2026 bis 30.06.2026	1,27 %
vom 01.07.2025 bis 31.12.2025	1,27 %
vom 01.01.2025 bis 30.06.2025	2,27 %
vom 01.07.2024 bis 31.12.2024	3,37 %
vom 01.01.2024 bis 30.06.2024	3,62 %
vom 01.07.2023 bis 31.12.2023	3,12 %
vom 01.01.2023 bis 30.06.2023	1,62 %

14.2 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 11/2026

Im Monat November 2026 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.11.2026
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.11.2026
- **Gewerbsteuerzahler**: 16.11.2026
- **Grundsteuerzahler**: 16.11.2026

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis EUR 15 auf einmal grundsätzlich am 15.08. und Beträge bis einschließlich EUR 30 je zur Hälfte am 15.02. und am 15.08. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.11.2026 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 19.11.2026 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Diese Zahlungsschonfrist gilt nicht für Zahlung per Scheck.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat November 2026 am 26.11.2026**.

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599